

Schluß kann nur mit dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll können von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer jederzeit gemeinsam berichtigt werden. Die Berichtigung ist in dem Protokoll kenntlich zu machen. Hat der Staatsanwalt, der Verteidiger oder ein Beteiligter das Protokoll vorher eingesehen, so wird ihm die Berichtigung mitgeteilt.

Vierter Abschnitt

Beschleunigtes Verfahren

§231

Voraussetzungen

Im Verfahren vor dem Kreisgericht kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach, der Beschuldigte geständig und die sofortige Verhandlung möglich ist.

§ 232

Strafen

Das Gericht kann im beschleunigten Verfahren auf Freiheitsentziehung bis zu einem Jahr oder Besserungsarbeit erkennen. Neben der Hauptstrafe kann auf Einziehung, auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung und öffentliche Bekanntmachung des Urteils erkannt werden.

§ 233

Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung beschleunigten Verfahrens, so wird ohne eine besondere